

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 15/16

- Datum / Zeit:** Mittwoch, 19. Oktober 2016 / 18.00 – 21.15 Uhr
- Ort:** Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen
- Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher
- Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat
- Entschuldigt:** Hanno Hasler, Gemeinderat
- Anwesende Gäste:** Guido Kranz, Fachbereichsleiter IT (Trakt. Nr. 132)
Gebhard Senti, Kommandant Freiwillige Feuerwehr Eschen (Trakt. Nr. 136)
Daniel Marxer, Kommandant-Stv. Freiwillige Feuerwehr Eschen (Trakt. Nr. 136)
Christoph Eberle, Präsident Sektion Transport der Wirtschaftskammer (Trakt. Nr. 140)
Toni Wohlwend, Wohlwend Transporte, Eschen (Trakt. Nr. 140)
Daniela Reich, Reich Transporte (Trakt. Nr. 140)
Conny Schreiber, Vertreterin der Wirtschaftskammer (Trakt. Nr. 140)
- Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei
-

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 14/16	
2.	Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen: Änderung	129
3.	Vernehmlassungsbericht: Abänderung des ABGB und weiterer Gesetze	130
4.	Gemeindekanal Eschen: Variantenentscheid	132
5.	Arslan Aysenur: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	133
6.	Keskin Sude: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	134
7.	Gerner-Hassler Regina: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen	135
8.	Freiwillige Feuerwehr Eschen: Rüstwagen / Ersatzanschaffung / Freigabe des Pflichtenheftes	136
9.	Studie Wohnen und Leben im Alter in Liechtenstein	137
10.	Neubauprojekt des LRK: Mitfinanzierung durch die Gemeinden / Zusage	138
11.	Lockerung Nachtfahrverbot	140
12.	Informationen des Gemeindevorstehers	
13.	Informationen der Gemeinderäte	

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 22.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 14/16

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 14/16 vom 28.09.2016 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte

01.01.02

Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen: Änderung 2016

01.01.02

2. Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen: Änderung

x x E

129

Antragsteller Gemeindegkanzlei

Bericht

Art. 4

Am 10. Dezember 2014 wurden in Art. 4 verschiedene Änderungen in den Förderungsmaßnahmen der Energieeffizienz beschlossen. Gleichzeitig sind Übergangsbestimmungen (gültig bis 31. März 2015 und gültig ab 1. April 2015) erlassen worden. Weil der 31. März 2015 verstrichen ist, kann die Tabelle (Gültig bis 31. März 2015) in diesem Artikel im Abs. 1 wieder entfernt werden. Im Art. 2 soll klarer formuliert werden, aufgrund welcher Basis eine Förderung erfolgt.

Die geplanten Änderungen im Art. 4 sind aus dem beigelegten Entwurf des Reglements ersichtlich.

Art. 5

Die Gemeinde Eschen subventioniert, wie alle anderen Gemeinden des Landes, seit Jahren die Jahresabonnemente der LIECHTENSTEINmobil. Am 11. Dezember 2016 werden die Tarife und Zonen des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil angepasst. Die Änderungen betreffen unter anderem auch die von den Gemeinden subventionierten Jahresabonnemente. Die aktuellen Abonnemente mit der jetzigen Zonengültigkeit werden bis und mit 10. Dezember 2016 zum bestehenden Tarif verkauft. Ab Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2016 werden ausschliesslich Abos zu den neuen Tarifen/Zonen ausgegeben. Bis zum Tarifwechsel bezogene Abos behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf gemäss derzeitigem Zonenplan. Dies bedeutet, dass in einer Übergangsphase bis Dezember 2017 Jahresabos gemäss altem und neuem Tarif- und Zonensystem gültig sein werden.

Bisher konnten Jahresabonnemente für zwei, fünf oder alle Zonen gekauft werden. Ab 11. Dezember 2016 gibt es vier Jahresabo-Varianten.

- Gemeindeabonnement – gültig innerhalb eines Gemeindegebiets
- 2-Zonen-Abonnement
- Landesabonnement – gültig in ganz Liechtenstein
- alle Zonen

Jahresabo Vollpreis (VP)	2017 ab 11.12.16*	2016 bis 10.12.16*	Jahresabo Ermässigt (EM)	2017 ab 11.12.16*	2016 bis 10.12.16*
Gemeindeabonnement	180.00	---	Gemeindeabonnement	120.00	---
2 Zonen	280.00	250.00	2 Zonen	210.00	190.00
5 Zonen	---	340.00	5 Zonen	---	260.00
Landesabonnement	340.00	---	Landesabonnement	260.00	---
Alle Zonen	370.00	370.00	Alle Zonen	280.00	280.00
Jahresabonnement unpersönlich	740.00	740.00			
Jahresabonnement Familien	740.00	740.00			
Schülerabo unbeschränkt	80.00	80.00			

* in CHF

Mit der Einführung der neuen Abonnemente und den Änderungen im Preis stellt sich die Frage nach der Subventionierung dieser Abonnemente. Es wird vorgeschlagen, folgende Subventionen zu sprechen:

Aboart	Abokosten bisher*	Abokosten neu*	Unterstützung*
Gemeindeabonnement VP	---	180.00	40.00
Gemeindeabonnement EM	---	120.00	25.00
2 Zonen VP	250.00	280.00	60.00
2 Zonen EM	190.00	210.00	45.00
Landesabonnement VP	---	340.00	70.00
Landesabonnement EM	---	260.00	55.00
Alle Zonen VP	370.00	370.00	80.00
Alle Zonen EM	280.00	280.00	60.00
Jahresabonnement unpersönlich / Familien	740.00	740.00	160.00
Schülerabo (unbeschränkt)**	80.00	80.00	20.00

* in CHF

** bisher nicht unterstützt

Diese Unterstützungsbeiträge konnten immerhin unter den Gemeinden Gamprin, Schellenberg, Ruggell, Mauren, Triesenberg, Balzers und Eschen koordiniert werden. Die anderen Gemeinden haben andere Beschlüsse zum Thema gefällt oder bereits vor Jahren eine andere Praxis (Beispiel: 50% der Kosten) beschlossen.

Die geplanten Änderungen im Art. 5 sind aus dem beigelegten Entwurf des Reglements ersichtlich.

Erwägungen

Anspruch auf unentgeltlichen Schülertransport an Schultagen haben:

- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe, welche eine öffentliche Real- und Oberschule, das Freiwillige 10. Schuljahr, das Liechtensteinische Gymnasium oder eine liechtensteinische Privatschule besuchen;
- Sonderschüler und -schülerinnen in Liechtenstein, welche für ihren Schulweg auf die LIEmobil angewiesen sind.
- Schülerinnen und Schüler des Intensivkurses in Deutsch als Zweitsprache, welche für ihren Schulweg auf die LIEmobil angewiesen sind.

Die Berechtigten erhalten einen Schülerschein in Kreditkartenformat, welcher auf den Fahrten mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen ist. Für einen Aufpreis von CHF 80.00 kann ein in der Gültigkeit unbeschränktes Jahresabonnement der LIEmobil erworben werden. Schülerinnen und Schüler, welche eine anerkannte allgemein bildende Sekundarschule im Ausland besuchen und am 1. August des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten gegen einen Betrag von CHF 80.00 ein Jahresabonnement der LIEmobil. Der Antrag kann bis spätestens Ende Oktober beim Schulamt eingereicht werden.

Ein Gemeinderat stellt den zusätzlichen Antrag 6, dass die vorstehenden Schülerabo's ebenfalls mit CHF 20.00 subventioniert werden.

Diese Subvention wurde vom Gemeinderat bei der letzten Beurteilung abgelehnt, weil wiederum Kosten vom Land auf die Gemeinden verlagert werden. Die Gemeinde Eschen wäre die erste Gemeinde, welche Schülerabo's subventioniert.

Anträge

1. Die Änderungen im Art. 4 Abs. 1 und 2 seien zu genehmigen.
2. Die Rückerstattungen an ein Jahresabo Vollpreis, Ermässigt und Familie/unpersönlich seien per 1. Januar 2017 zu bestätigen.
3. Die Rückerstattungen an ein 2-Zonenabo Vollpreis und Ermässigt seien per 1. Januar 2017 zu bestätigen.
4. Die Rückerstattungen an ein Gemeindeabonnement Vollpreis und Ermässigt seien per 1. Januar 2017 auf neu CHF 40.00 resp. CHF 25.00 festzulegen.
5. Die Rückerstattungen an ein Landesabonnement Vollpreis und Ermässigt seien per 1. Januar 2017 auf neu CHF 70.00 resp. CHF 55.00 festzulegen.
6. Die Rückerstattungen an ein unbeschränktes Jahresabo Schüler seien per 1. Januar 2017 auf neu CHF 20.00 festzusetzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.
6. Der Antrag 6 wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungsbericht: Abänderung des ABGB und weiterer Gesetze	01.01.05

3. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des ABGB und weiterer Gesetze x x E 130

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelte mit Schreiben vom 27. September 2016 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen) sowie des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG). Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 30. November 2016 an das zuständige Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft zu übermitteln

Zusammenfassung

Als Folge der Übernahme der Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, in das EWR-Abkommen und der damit nötigen Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht befasst sich die vorliegende Gesetzesvorlage mit der Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz; LdG) sowie des Gemeindegesetzes (GemG). Mit diesen zwingend erforderlichen Abänderungen des nationalen Rechts wird die Richtlinie im erforderlichen Mass sowie gegebenheitsbezogen umgesetzt.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage behandelt schwerpunktmässig zunächst die neue Möglichkeit von Verbänden, Organisationen oder Ähnlichen mit der Zustimmung von Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen entweder im eigenen Namen feststellen zu lassen, dass eine Verletzung der Rechte der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorliegt, oder in deren Namen oder zu deren Unterstützung an etwaigen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung deren Rechte beteiligen zu können.

Eine weitere Anpassung ist dahingehend erforderlich, dass den Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen Schutz vor Benachteiligungen oder Repressalien als Reaktion auf eine Beschwerde oder ein Verfahren zur Durchsetzung von Rechten gewährt wird.

Die oben genannten Abänderungen betreffen nicht nur das ABGB, welches auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse angewendet wird, sondern auch die Gesetze betreffend das Staatspersonal, die Lehrer und die Gemeindebediensteten, welche für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gelten.

Ferner ist im PGR eine Anpassung erforderlich, um sicherzustellen, dass auch eine Person, welche sich um die Mitgliedschaft in einem Verein bewirbt, sich – ebenso wie jemand, der von einem Verein ausgeschlossen wird - im Ablehnungsfalle gegen diesen Entscheid wehren kann.

Anträge

1. Das Ressort Verwaltung und das Personalwesen seien mit der Prüfung des Vernehmlassungsberichtes zu beauftragen.
2. Eine allfällige Stellungnahme sei dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Projekte	02.03.02
Gemeindekanal Eschen: Umgang mit dem Medium in der Zukunft	02.03.02

5. Gemeindekanal Eschen: Variantenentscheid x x E 132

Antragsteller Guido Kranz, Fachbereichsverantwortlicher IT

Bericht

Am 27. April 2016, Trakt. Nr. 54, wurde dem Gemeinderat Eschen die Situation bezüglich des Gemeindekanals Eschen sowie die Trends und Entwicklungen in der TV-Landschaft dargestellt.

Es besteht die Möglichkeit, den bestehenden Gemeindekanal von der analogen Ausstrahlung auf ein digitales HD-Format anzuheben. Die analoge Ausstrahlung per Kabel im Bildformat 4:3 mit einer Auflösung von 1024 x 768 Bildpunkten entspricht denn auch nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Digitales HD-Fernsehen in HD-Auflösung 1920 x 1080 Pixel im 16:9 Bildformat ist heute bei fast allen Fernsehgeräten Standard. Alle deutschsprachigen, öffentlich-rechtlichen Kanäle sind in den letzten 12 Monaten auf HD umgestiegen.

Ein Umstieg auf die HD-Auflösung bedingt jedoch auch finanzielle Investitionen.

Aus Sicht der Telecom und der TV-COM kein Grund, auf das HD-Format umzustellen. Generell plant weder die Telecom FL noch die TV-COM die Abschaltung von SD-Signalen. Konkret heisst das, dass die Telecom FL und die TV-COM auch weiterhin den Gemeindekanal so ausstrahlt, wie er geliefert wird. Die Gemeinden können weiterhin selber entscheiden, in welcher Qualität der Gemeindekanal ausgestrahlt wird.

Situation in den anderen Gemeinden

Die Gemeinden verfolgen unterschiedliche Wege. Mauren, Vaduz, Triesen, Ruggell, Schellenberg und Balzers haben sich für einen HD-Gemeindekanal der Firma GMG ausgesprochen. Triesenberg und Eschen haben im Moment einen Gemeindekanal in SD-Qualität der Firma GMG. Die Gemeinde Schaan und die Gemeinde Planken haben einen SD-Gemeindekanal einer anderen Firma. Die Gemeinde Gamprin-Bendern hat sich dazu entschieden, den Gemeindekanal einzustellen und Informationen über andere Kommunikationskanäle bekannt zu machen.

Bedürfnis der Bevölkerung

Für den Gemeinderat ist es entscheidend, ob die Einwohnerinnen und Einwohner im Bewusstsein der anstehenden Investitionskosten die Weiterführung des Angebots wünschen. Deshalb hat der Gemeinderat am 27. April 2016 eine Bevölkerungsbefragung in Auftrag gegeben.

Von den 1'856 zugestellten Antwortkarten sind 474 retourniert worden, was einem Rücklauf von 25,54% entspricht. Die Antworten von 474 Haushalten repräsentieren 1'142 Einwohnerinnen und Einwohner. Von den 474 Haushaltungen können 367 Haushalte den Gemeindekanal empfangen. Dies entspricht 77,43 %.

Von den 1'142 Personen schauen 17,86 % regelmässig den Gemeindekanal an. 16,73 % der Personen schauen sich gelegentlich den Gemeindekanal an. 500 Personen, d.h. 43,78% schauen sich den Gemeindekanal selten oder nie an.

Von den 474 Haushalten wünschen 39,66 %, dass der Gemeindekanal im Laufe des nächsten Jahres abgeschaltet wird. 53,59% der Haushalt wünschen, dass der Gemeindekanal weiter betrieben wird. 6,75% der Haushalte vertreten keine Meinung. Auf die Personen gewichtet sind 44,11% für die Abschaltung im Laufe des nächsten Jahres. 55,88 % sind gegen eine Abschaltung. Dies zeigt, dass vor allem die kleineren Haushalte die Aufrechterhaltung des Angebotes wünschen. Je grösser der Haushalt ist, desto grösser wird die Zustimmung, den Gemeindekanal abzuschalten. Hieraus ist auch ableitbar, dass vor allem ältere Personen die Aufrechterhaltung des Gemeindekanals wünschen.

Selbstverständlich ist die Zustimmung zur Beibehaltung des TV-Kanals bei denjenigen Personen am höchsten, welche auch regelmässig und gelegentlich schauen. Je seltener das Medium genutzt wird, desto höher ist die Zustimmung, den Gemeindekanal abzuschalten.

Die detaillierten Ergebnisse sind aus dem Dokument „Auswertung des Fragebogens“ ersichtlich.

Varianten

Die Gemeinde Eschen-Nendeln hat die Möglichkeit, aus vier verschiedenen Lösungsansätzen einen Entscheid zu fällen:

Variante 1

Beibehaltung des Gemeindekanals in SD-Qualität

Vorteile	Nachteile
Keine Investitionskosten in den nächsten Jahren	Schlechte Qualität in den nächsten Jahren im Vergleich zu anderen TV-Kanälen
Betrieb ist in den nächsten (ca. 5) Jahren sichergestellt (mit Restrisiko)	Risiko eines plötzlichen Handlungsbedarfs, weil die Technik veraltet ist
	Wunsch der Einwohnerinnen und Einwohner wird nur teilweise umgesetzt (Betrieb in HD gewünscht)
	Hardware im Haus muss gewartet und ersetzt werden

Variante 2

Abschaltung des Gemeindekanals

Vorteile	Nachteile
Keine Investitionskosten	Keine Dienstleistung
Verwaltungsaufwand (10% - 15% Stellenprozente)	Wunsch der Einwohnerinnen und Einwohner wird nicht umgesetzt
Weniger Hardware	

Variante 3

Wechsel auf HD-Produkt GMG

Vorteile	Nachteile
Sehr gute Qualität des Produkts	Hohe Investitionskosten von bis zu CHF 45'000.00
Wunsch der Einwohnerinnen und Einwohner wird umgesetzt	Verwaltungsaufwand
Handling	Jährliche Kosten von CHF 6'400.00 (Servicevertrag)

Variante 4

Wechsel auf HD-Produkt ByteRaider

Vorteile	Nachteile
Sehr gute Qualität des Produkts	Investitionskosten von bis zu CHF 8'000.00
Wunsch der Einwohnerinnen und Einwohner wird umgesetzt	Verwaltungsaufwand
Handling	Jährliche Kosten von CHF 1'500.00

Erwägungen des Fachbereichs

Die Abteilung Gemeindekanzlei vertritt grundsätzlich die Meinung, dass der Gemeindekanal Eschen im Verlaufe des nächsten Jahres abgeschaltet werden soll. Die Technik ist veraltet und die Informationen könnten den Einwohnerinnen und Einwohnern in besseren, effizienteren und zukunftsgerichteten Medien übermittelt werden. Ausserdem ist der Gemeindekanal ein Kommunikationsgefäss, welches sich praktisch keine Gemeinde in der Schweiz leistet.

Schlussendlich möchten die Einwohnerinnen und Einwohner aber die anstehenden Investitionen tätigen und der Gemeindekanal soll weiter betrieben werden. Dies muss berücksichtigt werden. Deshalb vertritt die Gemeindekanzlei die Meinung, dass der alte SD-Gemeindekanal durch einen modernen Gemeindekanal in HD-Qualität ersetzt werden soll.

Hier hat sich in den letzten Wochen eine interessante Alternative zur Firma GMG ergeben. Die Firma ByteRaider präsentiert eine Lösung, in der die Möglichkeit der Präsentation und Kombination von Bilddaten, Videos und Live-Webseiten ermöglicht. Die Administration erfolgt via Web-Zugang. Es sind keine lokalen Server-Ressourcen notwendig, was diese Lösung gegenüber der GMG wesentlich günstiger macht, auch im jährlichen Unterhalt. Es wird nur ein Internetzugang benötigt. Auch bei diesem Produkt ist es möglich, im Voraus die verschiedenen Sequenzen zu fixieren und in Bezug auf Dauer, Beginn und Ende zu steuern.

Aufgrund der wesentlich günstigeren Kosten (ca. 1/6 der Kosten der Firma GMG) sollte die Gemeinde Eschen den Gemeindekanal bei der Firma GMG kündigen und auf den nächstmöglichen Termin mit dem neuen HD-Gemeindekanal der Firma ByteRaider starten. Gegenüber dem etablierten Modell der GMG birgt der Wechsel zur Firma ByteRaider keine speziellen Risiken. Das System wird bereits vielfach in verschiedenen Hotels genutzt und funktioniert technisch einwandfrei.

Weiterer Ausblick

Es wird angeregt, Ende 2018 eine Grundsatzdiskussion über die Zukunft des Gemeindekanals Eschen zu führen.

Erwägungen

Die Umsetzung der Variante 4 bedeutet für den Fachbereich keine grossen Aufwendungen. Die Anschaffung muss begleitet und die Anwenderinnen des Systems müssen geschult werden. Gleichzeitig müssen dem Corporate Design entsprechend Vorlagen zur Verfügung gestellt werden.

Sobald das neue Produkt installiert ist, soll das Signal auch der Telecom FL zur Verfügung gestellt werden, damit der Gemeindekanal auch in anderen Gemeinden des Landes zu empfangen ist.

Die vertragliche Situation soll geprüft werden. Ziel ist es, den neuen Gemeindekanal möglichst rasch in Betrieb zu nehmen.

Anträge

1. Von der Auswertung der Bevölkerungsbefragung sei Kenntnis zu nehmen.
2. Die Gemeindekanzlei sei zu beauftragen, die Variante 4 (Wechsel auf HD-Produkt der Firma ByteRaider) im Jahr 2017 umzusetzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen

03.02.04

Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2016

03.02.04

6. Arslan Aysenur: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 133

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Arslan Aysenur, Obere Hub 9, 9492 Eschen

Bericht

Frau Aysenur Arslan hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2016 03.02.04

7. Keskin Sude: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 134

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Keskin Sude, Essanestrasse 41, 9492 Eschen

Bericht

Frau Sude Keskin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 03.02.04

8. Gerner-Hassler Regina: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen x x E 135

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Gerner-Hassler Regina, Grasgarten 22, 9492 Eschen

Bericht

Frau Regina Gerner-Hassler stellt mit Gesuch vom 27. September 2016 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes.

Rechtliches

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Antrag

Dem Antrag auf Aufnahme von Frau Regina Gerner-Hassler in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Feuerwehr	04.02.05
Ersatzbeschaffung Rüstwagen	04.02.05

9. **Freiwillige Feuerwehr Eschen: Rüstwagen / Ersatzanschaffung / Freigabe** x x E **136** **des Pflichtenheftes**

Antragsteller Kommission für öffentliche Sicherheit und Freiwillige Feuerwehr Eschen

Bericht

Am 16. Juni 2016 haben der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter mittels eines Schreibens den Gemeinderat Eschen-Nendeln über den Zustand des aktuellen Rüstwagens der Feuerwehr informiert. Der aktuelle Rüstwagen, welcher im Jahre 1996 angeschafft wurde (Chassis von 1991), erfüllt die notwendigen Anforderungen nicht mehr im gewünschten Rahmen. Verschiedene Mängel führen längerfristig zu Ausfällen, weshalb ein Ersatz des Rüstwagens notwendig ist.

Am 29. Juli 2016 hat die Kommission für öffentliche Sicherheit in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Feuerwehrkommandant und seinem Stellvertreter das Anliegen behandelt. Es wurde im Detail der aktuelle Zustand des Rüstwagens aufgezeigt.

Am 7. September 2016 befasste sich der Gemeinderat Eschen-Nendeln mit der Ersatzanschaffung des Rüstwagens. Er liess sich vom Kommandanten und von seinem Stellvertreter den Zustand des Rüstwagens erläutern.

Zustand Fahrzeug

Das Fahrzeug weist erhebliche Mängel auf, Investitionen welche für eine notdürftige Instandsetzung getätigt werden müssten, stehen in keinem Verhältnis zum Zeitwert des Fahrzeugs.

Getriebe

Der 6. Gang löst sich während der Fahrt jedes Mal bei der Entlastung des Getriebes. Wenn der Fahrer den Fuss vom Gaspedal nimmt, zum Beispiel während des Einleitens eines Bremsvorganges oder beim Annähern an eine stehende Kolonne, löst sich der 6. Gang. Dies stellt ein zusätzliches Erschwernis und Risiko für den Chauffeur und die Besatzung dar, die dieses schwere Fahrzeug führen, beziehungsweise als Einsatzkräfte im Einsatzfall mitfahren.

Feuerwehrtechnischer Aufbau / Karosserie

Auch hier besteht Handlungsbedarf. Die Korrosion ist an verschiedenen Stellen soweit fortgeschritten, dass in naher Zukunft erhebliche Kosten zur Behebung der Schäden anfallen werden.

Der massive Druckverlust des Pneumatik-Systems, das die Markise und das Bremssystem mit Druckluft versorgt, weist erheblichen Luftverlust auf und wurde schon mehrmals repariert. Die Ersatzteilgarantie für dieses Fahrzeug läuft gemäss Hersteller nach 20 Jahren ab.

Weitere Mängel und Schäden können den beiliegenden Kostenvoranschlägen entnommen werden.

Kosten

Für die umfassende Sanierung des Fahrzeuges liegen Offerten von rund CHF 87'000.00 vor.

Pflichtenheft

Die Freiwillige Feuerwehr hat vom Gemeinderat Eschen-Nendeln am 7. September 2016 den Auftrag erhalten, das Pflichtenheft für die Ersatzanschaffung eines Rüstwagens auszuarbeiten. In der Beschaffungskommission, bestehend aus Thomas Kranz, Martin Ritter, Lukas Haldner, Daniel Marxer und Gebhard Senti, wurde nachfolgend das Pflichtenheft in mehreren Sitzungen ausgearbeitet. Das Pflichtenheft wird anlässlich der Gemeinderatssitzung vom Feuerwehrkommandanten erläutert.

Grundsätzlich wünscht die Feuerwehr möglichst ein gleiches Auto, wie das bestellte TLF. Dies kann aber nicht so in die Ausschreibung überführt werden, weil die Ausschreibung offen formuliert werden muss. Die Beschaffung der gleichen Fahrzeuge bringt Vorteile in der Bedienbarkeit, weil es sich bei den Chauffeuren um Milizfeuerwehrleute handelt.

Im hinteren Bereich des Fahrzeuges sollen Module platziert werden. Dies erhöht die Flexibilität der Feuerwehr. Auf die Profiseilwinde wird verzichtet und es wird eine herkömmliche Seilwinde verbaut. Dies bringt Einsparungen von mehreren Zehntausend Franken. Dank der Doppelkabine können insgesamt 9 Personen mitgeführt werden. Das Fahrzeug entspricht der Mindestausrüstungsverordnung. Die Materialliste ist deklaratorisch und das Material muss nicht angeschafft werden, weil dies bereits vorhanden ist.

Budget und Kosten

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 7. September 2016 entschieden, dass die Budgetmittel aufgeteilt auf die Jahre 2017 und 2018 in die Investitionsrechnung aufgenommen werden sollen. Es wird mit maximalen Aufwendungen von CHF 600'000.00 (Fahrzeug inkl. Beladung) gerechnet.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission für öffentliche Sicherheit hat am 11. Oktober 2016 das Pflichtenheft für die Anschaffung des Rüstwagens in der Kommission behandelt.

Die Konstruktion von Rüstfahrzeugen für Feuerwehren erfolgt nach modernsten Entwicklungsmethoden. Der Fortschritt durch die Hebebühne, welche mit Roll-Modulwagen beladen werden kann, wird von den Kommissionsmitgliedern begrüsst. Somit ist ein schneller und sicherer Zugriff möglich. Normalerweise wird eine Profi-Seilwinde bei einem Rüstfahrzeug eingerechnet, darauf wird verzichtet da eine normale Seilwinde ausreichend ist.

Die Kommission empfiehlt die Ersatzanschaffung eines Rüstwagens gemäss dem Pflichtenheft.

Anträge

1. Das vorliegende Pflichtenheft für die Ersatzanschaffung eines Rüstwagens sei zu genehmigen.
2. Die Ersatzanschaffung sei nach den Bestimmungen des Öffentlichen Beschaffungswesens auszu-schreiben.
3. Die Abteilung Kanzlei der Gemeindeverwaltung Eschen-Nendeln sei mit der Ausschreibung der Ersatzanschaffung zu beauftragen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Projekte 07.04.02
Studie Wohnen und Leben im Alter in Liechtenstein 07.04.02

10. Studie Wohnen und Leben im Alter in Liechtenstein x x **E** **137**

Antragsteller Gemeindevorsteher und Ressortvorsitzender Alter und Gesundheit

Bericht

Die SANO AG, Eschen, hat eine Publikation zum Wohnen und Leben im Alter in Liechtenstein verfasst. Diese Publikation wurde an der Gemeindevorsteherkonferenz vom 25. August 2016 vorgestellt.

Im Kapitel 4 hat die SANO AG die Schlussfolgerungen aus der Theorie und der Praxis festgehalten. Darauf aufbauend sind in Kapitel 5 die Handlungsempfehlungen erarbeitet. Die Gemeinden werden gebeten, dass sie im Rahmen einer Vernehmlassung die Handlungsempfehlungen prüfen und eine Kommentierung vornehmen (gewünscht bis 15. Oktober 2016).

Stellungnahme

Vorab möchte sich die Gemeinde Eschen-Nendeln bei der SANO AG, Eschen, für die umfassende Aufarbeitung der Studie bezüglich der Auswirkungen in Folge des demografischen Wandels bedanken. Die SANO AG hat damit eine gute Ausgangslage für direkte und konkrete Umsetzungen der notwendigen Massnahmen geschaffen.

Gerne geht die Gemeinde Eschen-Nendeln aus ihrer Sicht auf das eine oder andere Thema im Teil 5 „Handlungsempfehlungen für Liechtenstein“ kurz ein.

Grundsätzlich vertritt der Gemeinderat die Ansicht, dass verschiedene Umsetzungen, obwohl Sie diese in Ihrer Studie dezidiert den Gemeinden oder dem Land zuordnen, überwiegend in Zusammenarbeit mit der Regierung bzw. den betreffenden Landesstellen zu realisieren wären. Im Einbezug aller Akteure könnte möglichst effizient und zielgerichtet vorgegangen werden. Das Land, einwohnermässig vergleichbar mit der Stadt Chur, muss noch vermehrt in gesellschafts- bzw. sozialpolitischen Themen zusammenarbeiten. Durch ein gemeinsames Vorgehen, immer dort wo es Sinn macht und sich Synergien ergeben, können finanzielle Mittel eingespart werden und das ist ein entscheidender Faktor für ein erfolgreiches Projekt.

Nebst den öffentlichen Körperschaften sollten überdies jene Institutionen miteinbezogen werden, welche heute bereits in der Beratung und Unterstützung von Seniorenfragen bzw. –angelegenheiten (bspw. Seniorenbund, IBA, LBV, etc.) tätig sind. Durch das Zusammengehen dürfte es auch für die Gemeinden ein Leichteres sein, die zielgerichteten Angebote an die Generation 60+ zu richten und diese vermehrt in die Freiwilligen-Arbeit einzubeziehen. Schlussendlich ist die Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, wobei auch die geeigneten Wohnformen eine wichtige Rolle spielen, auf mehrere Finanzträger zu verteilen, d.h. dass Private ebenfalls ihren Anteil zu leisten haben.

Im ersten Schritt erachten wir es grundlegend als wichtig, dass nicht nur die Gemeinden sondern in Zusammenarbeit mit der Regierung die Herausforderungen der demografischen Entwicklung erörtert und Massnahmen abgeleitet werden. So können die finanziellen Mittel effektiv eingesetzt werden, denn das vorhandene Know-How, das bei Privaten, in Amtsstellen, bei den Gemeinden und Institutionen bereits besteht, gilt es zu nutzen. Aufgrund der Landesgrösse ist ein konzentriertes Vorgehen in Fragen des demografischen Wandels mit all den Facetten möglich. Ein gemeindeübergreifendes Vorgehen mit dem Partner der Regierung hat unser Land schon in anderen Organisationen erfolgreich bewiesen.

Die Professionalität in Fragen der Demografie sollten in einer landesweit tätigen Koordinationsstelle gebündelt werden. Dies ist grundlegend schon daraus zu erkennen, dass beispielsweise Themen der gewünschten und bedarfsgerechten Wohnform und deren Ausstattung, in der Organisationsform, in der Betreuung und in der Beratung der Anfragen gebündelt werden können. Die Stiftung LAK, als eine der wichtigsten Dienstleistungsorganisationen für unsere älteren Mitmenschen, kann in diesen Fragen als Organisations- und Betriebsmodell dienen. Wobei die ergänzenden Wohnformen und die damit verbundenen Betreuungsfragen um einiges umfassender werden dürften.

Abschliessend danken wir Ihnen für diese wertvolle und impulsgebende Studie, welche dazu beitragen kann, dass die Lücke zwischen dem Leben in den eigenen vier Wänden und im Pflegeheim rechtzeitig und landesweit geschlossen werden kann und dies im Rahmen zielgerichtet eingesetzter finanzieller Mittel und schliesslich zum Wohlergehen unserer älteren Mitmenschen.

Anträge

Die Stellungnahme sei zu verabschieden und der SANO AG zu übermitteln.

Beschlüsse

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Förderung des Gesundheitswesens 08.03
Liechtensteinisches Rotes Kreuz 08.03

11. Neubauprojekt des LRK: Mitfinanzierung durch die Gemeinden / Zusage x x E 138

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Das Liechtensteinische Rote Kreuz (LRK) beantragt mit Gesuch vom 16. August 2016 einen Baukostenzuschuss in der Höhe von CHF 550'000.00 für die Errichtung eines neuen Stützpunktgebäudes an der Wuhrstrasse 30 in Vaduz. Die ermittelten Anlagekosten belaufen sich auf gesamthaft CHF 4'600'000.00 inkl. MwSt. (Preisbasis April 2016). Da der im Jahr 1978 unmittelbar neben dem Landesspital Vaduz bezogene LRK-Stützpunkt den heutigen Erfordernissen nicht mehr genügt und am heutigen Standort keine Um- und Erweiterungsbauten möglich sind, soll gemeinsam mit einem weiteren Neubauprojekt der Gemeinde Vaduz an betrieblich und verkehrstechnisch guter Lage ein neuer Stützpunkt errichtet werden.

Ausgangslage

Das Liechtensteinische Rote Kreuz (LRK) wurde auf Initiative I.D. Fürstin Gina von Liechtenstein im Jahr 1945 gegründet und hat die Rechtsform eines Vereins. Als Mitglied der Internationalen Rotkreuz-Gemeinschaft versieht das LRK seine Aufgaben im Inland und in der Auslandshilfe. Zu den Aufgaben im Inland zählen der Rettungsdienst, die Mütter- und Väterberatung, die Führung des Kinderheims Gamander sowie der Blutspendedienst in Zusammenarbeit mit den Samaritervereinen des Landes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben dient dem LRK das in unmittelbarer Nachbarschaft des Landesspitals im Jahre 1978 in Betrieb genommene Gebäude Heiligkreuz 25 in Vaduz. Da das bestehende Stützpunktgebäude des LRK den heute gestellten betrieblichen und baulichen Anforderungen nicht mehr gerecht wird, hat sich das LRK für die Errichtung eines Neubaus an der Wuhrstrasse 30 in Vaduz entschlossen. Das Gebäude soll im Baurecht mittels Stockwerkeigentum auf der gemeindeeigenen Vaduzer Parzelle Nr. 2469 (heutiger Werkbetrieb der Gemeinde Vaduz) entstehen. Gleichzeitig plant auch die Gemeinde Vaduz, zusätzliche Verwaltungsräume auf dem Areal mitzurealisieren.

Subventionsantrag

Das LRK ersucht mit Schreiben vom 16. August 2016 die Gemeinden des Landes Liechtenstein um einen Baukostenzuschuss in der Höhe von CHF 550'000.00 für den Neubau des Stützpunktes zur Unterbringung des Rettungsdienstes, der Mütter- und Väterberatung sowie des Sekretariats mit diversen weiteren Diensten. Das LRK hat laut Antrag nicht die Finanzkraft, dieses Bauvorhaben ohne finanzielle Unterstützung des Landes und der Gemeinden zu realisieren.

Notwendigkeit und Dringlichkeit

Das seit fast 40 Jahren betriebene LRK-Stützpunktgebäude neben dem Landesspital befindet sich in einem baulich schlechten Zustand. Überdies wird es den Erfordernissen des heutigen Platzbedarfs sowie der Betriebsabläufe nicht mehr gerecht. Zu den wesentlichen Mängeln zählen: zwei der drei Rettungswagen finden in einer beengten Einstellhalle Platz. Das dritte Fahrzeug muss extern eingestellt werden. Moderne Rettungswagen sind im Vergleich zu früheren höher und breiter geworden, um bereits während des Transports medizinische Behandlungen durchführen zu können. Der Hygienebereich ist ungenügend. Platz für Materiallager, Apotheke und Sauerstofflager fehlen. Es gibt keinen Umkleideraum. Die Mitarbeiter müssen sich in den Schlafräumen umkleiden. Aufenthaltsraum und Büroraum der Rettungssanitätermannschaft sind nicht voneinander getrennt, was zu gegenseitigen Störungen führt. Die Räume der Verwaltung, der Mütter- und Väterberatung, Sitzungszimmer und Eingangsbereich sind auf engstem Raum aneinander gereiht, was zu betrieblich ungewünschten Durchmischungen führt. Für die Mitarbeitenden des LRK gibt

es beim Areal des Landesspitals nur begrenzt Parkplätze. Sowohl die Anzahl der geleisteten Rettungsdienste als auch die Anzahl der Mütter- und Väterberatungen nahmen in den letzten Jahren stetig zu. Seit dem Jahr 2010 ist der Rettungsdienst ein zertifizierter Betrieb des Schweizer Interverbandes für Rettungswesen (IVR) und hat die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen, was neben der speziellen Ausbildung der Rettungsanitäter auch die Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten und moderne Betriebsabläufe erfordert. Dies kann am derzeitigen Standort nicht gewährleistet werden.

Im geplanten Objekt Wuhrstrasse 30 sollen 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes, der Mütter- und Väterberatung und der Verwaltung untergebracht werden. Die laut Raumprogramm vorgesehenen Nutzflächen berücksichtigen ausschliesslich diejenigen Flächen, die für einen geordneten Betrieb des LRK aufgrund der aktuellen Anforderungen notwendig sind. Entwickelt wurde das Raumprogramm auf der Grundlage der vorhandenen Bedürfnisse sowie der Erfahrungen des Österreichischen Roten Kreuzes beim Neubau der im März 2014 in Betrieb genommenen Rettungsstelle in Feldkirch.

Ein Ausbau im jetzigen Standort beim Landesspital ist aus Platzgründen nicht möglich und das Synergiepotential zwischen Rettungsdienst und Spital eher gering. Der Vergleich mit der Situation der Stützpunkte in Feldkirch und Buchs zeigt, dass sich auch dort die neuen Standorte der Rettungsdienste nicht in Spitalnähe befinden. Eine Kooperation mit der Gemeinde Vaduz und damit die gemeinsame Errichtung eines Gebäudes bei der Auffahrt zur Autobahn in verkehrstechnisch guter Lage kann als betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösung bezeichnet werden.

Wirtschaftlichkeit

Dem Subventionsantrag des LRK zu Grunde liegt eine Machbarkeitsstudie. Mit dieser Studie wurde die mögliche Realisierung der geplanten Nutzung auf dem vorgesehenen Areal nachgewiesen. Das entsprechende Raumprogramm wurde auf Grundlage der vorhandenen Bedürfnisse sowie der Erfahrungen des Österreichischen Roten Kreuzes beim Neubau der Rettungsstelle in Feldkirch entwickelt. Hinsichtlich der geforderten Wirtschaftlichkeit des Projekts ist festzustellen, dass die im Raumprogramm angegebenen Nutzflächen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Zweckmässigkeit

Der geplante Neubau erfüllt die geforderte Zweckmässigkeit sowohl hinsichtlich des Betriebs als auch in Bezug auf den zu erwartenden Gebäudeunterhalt.

Finanzierung und Kosten

Bei der Planung und Errichtung des geplanten Stützpunktes ist das LRK auf Spendengelder und auf die Subventionszusicherung der Regierung, den Finanzbeschluss des Landtags sowie auf einen Kostenzuschuss durch die Gemeinden angewiesen. Die auf Grundlage des Baukostenplans ermittelten und zur Genehmigung beantragten Anlagekosten gliedern sich wie folgt:

Grundstück	CHF	0.00
Vorbereitung	CHF	283'000.00
Bauwerkskosten	CHF	2'418'000.00
Nutzungsspezifische Anlagen (Einbauten)	CHF	204'000.00
Umgebung Gebäude	CHF	162'000.00
Ausstattung Gebäude (Möblierung)	CHF	215'000.00
Planungskosten (Planungen, Bauleitung, Experten)	CHF	686'000.00
Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren, Kopieren, Muster etc.)	CHF	115'000.00
Reserven, Teuerung (12.7 %)	CHF	517'000.00
Investitionskosten inkl. MwSt. (Preisbasis April 2016)	CHF	<u>4'600'000.00</u>

Gesamthaft verfügt das geplante Gebäude über eine Geschossfläche (GF) von 1'300 m². Das Gebäudevolumen (GV) beträgt 4'900 m³. Dies ergibt Investitionskosten von CHF 3'538.00 / m² bzw. CHF 939.00 / m³ jeweils inkl. MwSt. Ausgehend von den ermittelten Gesamtkosten von CHF 4'600'000.00 inkl. MwSt. beantragt das LRK einen Baukostenzuschuss von den Gemeinden von CHF 550'000.00 sowie einen 50 %igen Subventionsanteil an den voraussichtlichen Kosten von CHF 4'600'000.00 inkl. MwSt., das sind CHF 2'300'000.00 inkl. MwSt. durch das Land Liechtenstein, welcher am 28. September 2016 einstimmig durch den Landtag genehmigt wurde.

Zeitplan

Ein detaillierter Zeitplan für die Planung und Realisierung des Neubauprojekts liegt derzeit noch nicht vor. Nach der bereits vorliegenden Zusage durch das Land Liechtenstein zur Subventionierung des Neubaus hat die Gemeinde Vaduz ihren Entscheid zur gemeinschaftlichen Realisierung des Bauvorhabens am 18. Oktober 2016 gefällt. Bis Ende Jahr sollten auch die Zustimmungen der verschiedenen Gemeinderäte des Landes vorliegen.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) erfolgen im Anschluss daran die Ausschreibung eines Architekturwettbewerbs, die Beauftragung von Planungen und Bauleitung sowie die Realisierung des Bauvorhabens.

Anteil der Gemeinde Eschen-Nendeln

Die Gemeinden leisten einen gesamten Baukosten-Beitrag von CHF 550'000.00, welcher unter den Gemeinden aufgrund des Bevölkerungsstands per 31. Dezember 2014 aus dem Bericht Liechtenstein in Zahlen 2016 aufgeteilt wird. Eschen-Nendeln hat aufgrund dieser Aufteilung einen Beitrag von CHF 64'500.00 zu entrichten.

Aus heutiger Sicht ist der Betrag von CHF 64'500.00 im Jahr 2018 fällig.

Anträge

1. Es sei ein Baukostenbeitrag von CHF 64'500.00 an den geplanten Neubau des LRK-Stützpunktes (LRK) an der Wuhstrasse 30, Vaduz, vorbehältlich der Zustimmung aller 11 Gemeinden zu genehmigen.
2. Der Betrag von CHF 64'500.00 sei in die Finanzplanung 2018 aufzunehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Projekte	11.05.02
Lockerung Nachtfahrverbot	11.05.02

13. Lockerung Nachtfahrverbot x x E 140

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Seit mehr als 15 Jahren gilt ein LKW-Nachtfahrverbot auf der Liechtensteiner Seite der Grenze. Als Reaktion auf die damalige Ausweitung der Abfertigungszeiten beim Zollamt Schaanwald-Tisis beschloss die Regierung im Frühjahr 1999 eine zeitliche Ausdehnung des Fahrverbots für Lastwagen auf der Vorarlberger-Strasse in Schaanwald von bisher 22.00 bis 05.00 Uhr auf neu 18.00 bis 07.30 Uhr.

Von diesem verlängerten LKW-Nachtfahrverbot ausgenommen wurden Leerfahrten, Zubringerdienste sowie Zollverfahren mit Spezialbewilligung. Gegen die vom Tiefbauamt (heute: Amt für Bau und Infrastruktur) am 3. April 1999 erlassene Verkehrsbeschränkung legte die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer seinerzeit Beschwerde ein, weil sie darin eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit sah. Die Beschwerde wurde zunächst von der Regierung und in der Folge auch von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (heute: Verwaltungsgerichtshof) und schliesslich vom Staatsgerichtshof abgewiesen.

Die Rechtmässigkeit der bis heute unverändert geltenden Verkehrsanordnung (Verlängerung des LKW-Nachtfahrverbots) wurde damals im Wesentlichen wie folgt begründet:

- Die Verkehrsanordnung ist zum Schutz der Bewohner vor Lärm und Luftverschmutzung geeignet und verhältnismässig. Daran vermag auch das Argument, dass die heimischen modernen LKW vor allem im beladenen Zustand besonders leise und abgasfreundlich sind, nichts zu ändern, weil auf öffentlichen Strassen nicht nur solche Fahrzeuge zirkulieren dürfen.
- Die durch die Verkehrsbeschränkung bewirkte Änderung ist für die Transportwirtschaft faktisch geringfügig und unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Zunahme des LKW-Verkehrs vor 7.30 Uhr und nach 18.00 Uhr verhindert werden soll, unvermeidlich.
- Die Verkehrsanordnung verhindert, dass sich durch die längeren Abfertigungszeiten am Zollamt Schaanwald-Tisis Mehrverkehr ergibt und berücksichtigt auch in zweckmässiger Weise künftige Zunahmen des Strassengüterverkehrs, die durch Infrastruktur- bzw. Strassenbaumassnahmen auf österreichischer Seite auftreten könnten. Von diesen ist zu erwarten, dass sie die Attraktivität des Grenzübergangs Schaanwald-Tisis deutlich erhöhen.
- Die Konzentration des LKW-Verkehrs auf die Zeit zwischen 7.30 und 18.00 Uhr erhöht die Verkehrsgefahren nicht.

Heute fahren bis zu 1'200 Lastwagen täglich durch Mauren-Schaanwald Richtung Nendeln. Das Problem des Rückstaus zeigt sich vor allem in den Morgenstunden, da Österreich kein verlängertes Nachtfahrverbot kennt und sich somit der Amtsplatz ab 5 Uhr – teils auch schon am Vorabend – zu füllen beginnt. Ab 7.30 Uhr wird dann der aufgestaute LKW-Verkehr in den morgendlichen Pendlerverkehr eingeschleust, so dass zu diesen Zeiten die Kapazität der Landstrasse nicht mehr ausreicht und der Verkehr teilweise in Richtung Nendeln zum Erliegen kommt. Beginnen dann die Zollabfertigungen, werden die LKW's genau zur Spitzenzeit in den Grenzgängerverkehr eingespeist und erhöhen dadurch das Risiko zur Schaffung gefährlicher Situationen.

Seit geraumer Zeit drängt nun die Sektion Transport der Wirtschaftskammer Liechtenstein auf eine Lockerung des bestehenden LKW-Nachtfahrverbots in Schaanwald. Die Regierung hat deshalb im Juni 2016 an-

geregt, Gespräche mit den Gemeinden Mauren und Eschen zu führen, um das Nachtfahrverbot probeweise zu verkürzen. Zu den hierzu bisher geführten Gesprächen zwischen Vertretern des Transportgewerbes, des zuständigen Ministeriums sowie der Gemeinden Mauren und Eschen gab Regierungschef-Stellvertreter und Wirtschaftsminister Thomas Zwiefelhofer im Landtag vom 1. September 2016 auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage die folgende Auskunft:

"Auf Anregung der Sektion Transport der Wirtschaftskammer Liechtenstein wurden seitens des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft Gespräche mit Vertretern der Gemeinden Mauren und Eschen geführt. Inhalt dieser Gespräche war die Verkürzung des Nachtfahrverbots, um damit einerseits aus Sicht des Transportgewerbes die in den Morgenstunden auftretende Verkehrsproblematik (LKW-Stau Richtung Feldkirch) und andererseits aus Sicht des Innenministeriums die Verkehrssicherheit gerade für Schulkinder, die praktisch gleichzeitig mit dem Losfahren des Schwerverkehrs auf dem Schulweg sind, zu verbessern.

Die Möglichkeit einer Verkürzung der Länge des Nachtfahrverbots wurde mit den Gemeindevorstehern und Gemeinderatsvertretern an zwei Sitzungen besprochen. Im Vordergrund stand dabei die Möglichkeit, ob das Ende des Nachtfahrverbots wegen der Schulwegsicherheit morgens leicht vorverlegt werden könnte. Beide Gemeinden stehen einer Aufweichung des bestehenden Nachtfahrverbots aber weiterhin ablehnend gegenüber, weshalb in dieser Frage keine Veränderungen anstehen.

Auch wenn die Regierung aufgrund der Verordnungskompetenz jederzeit die Möglichkeit hätte, das verlängerte Nachtfahrverbot zu verkürzen oder ganz aufzuheben, wird dies ohne Einbezug der betroffenen Gemeinden und damit der Bevölkerung nicht geschehen."

Anliegen der Wirtschaftskammer

Die Sektion Transport der Wirtschaftskammer, vertreten durch Christoph Eberle, Präsident Sektion Transport der Wirtschaftskammer, Toni Wohlwend, Wohlwend Transporte, Daniela Reich, Reich Transporte und Conny Schreiber, Vertreterin der Wirtschaftskammer und des Verbandes, tragen ihre Anliegen zur Verkürzung des Nachtfahrverbotes wie folgt vor:

Das neue Konzept sieht vor, dass das LKW-Nachtfahrverbot für Lastwagen gelockert wird, welche in der Region ansässig sind oder Waren in die Region oder von der Region weg transportieren. Diese einzelnen Fahrzeuge (gesprochen wird von wenigen 20 – 30 Fahrzeugen) dürften dann bei dieser Zonenlösung zwischen 05.00 Uhr und 07.30 Uhr sowie zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr die Grenze passieren. Dadurch wird der Verkehr auf mehrere Stunden verteilt und die Staugefahr wird entschärft. Ein zukünftiger Mehrverkehr wird somit gesteuert und eingedämmt. Die regionale Wirtschaft wird gestärkt. Der Nutzen daraus ist, dass ein sozialer, ökologischer und ökonomischer Umgang mit dem Verkehrsfluss in Schaanwald zur Steigerung der Lebensqualität sichergestellt wird.

Durch die Anpassung an das internationale Güterverkehrsabkommen wird ein flexibler Warenfluss sichergestellt, was die regionale Wirtschaft stärkt. Es schafft verbesserte Rahmenbedingungen für die lokalen Unternehmen und ermöglicht diesen ein effizienteres wirtschaften. Dies führt zu besseren Betriebsergebnissen, was wiederum ein Mehrwert für alle bedeutet. Arbeitsplätze werden im Land gesichert, die Investitionsmöglichkeiten der Unternehmen werden gefördert und auch die angelieferten Betriebe profitieren vom Mehrwert, weil diese die Waren schneller erhalten.

Die Lockerung des Nachtfahrverbotes hat auch einen positiven Einfluss auf die Lärm- und Abgasemissionen. Durch die Entflechtung des Verkehrs – insbesondere zu Stosszeiten – wird die Lärmemission verringert. Sowieso sind die Lärm- und Stickoxidemissionen der LKWs in den letzten Jahren deutlich reduziert worden. Diese geringeren Werte haben einen positiven Effekt auf die Lebensqualität.

Stau und Stop-and-go-Verkehr belasten die Luftqualität mehr, als der fließende Verkehr. Durch die momentane Regelung wird ein Umwegverkehr über die Grenze Au-Lustenau erzwungen, was zu zusätzlichen Belastungen der Umwelt und zu höheren Kosten führt. Deshalb würde die Öffnung für den LKW-Verkehr in Schaanwald direkt eine Schonung der ökologischen Ressourcen bewirken.

Auch bezüglich der Sicherheit sehen die Vertreter des Transportgewerbes Vorteile. Mit der heutigen Lösung treffen alle LKWs gleichzeitig mit dem Pendlerverkehr zusammen, sowohl morgens als auch abends. Ein fließender und aufgefächelter Verkehr würde die Unfallgefahr verringern. Die Entflechtung des Verkehrs erhöht die Sicherheit auf den Strassen generell.

Zuerst könnte mit einem zeitlich begrenzten Pilotprojekt Erfahrungen verbunden mit einem Monitoring gesammelt werden.

Diskussion mit der Wirtschaftskammer

Bedeutet die Zonenregelung keine Diskriminierung der anderen Transporteure und ist diese Zonenlösung rechtlich durchsetzbar? Die Vertreter führen aus, dass es auch in der EU solche Zonenlösungen gibt und diese problemlos betrieben werden.

Ein Gemeinderat führt aus, dass die Anwohner unbestrittenermassen den Nachteil haben, dass Lastwagen bereits ab 05.00 Uhr durch die Dörfer rollen. Seitens der Vertreter wird ausgeführt, dass es sich um sehr wenige Fahrten handelt, weil in der Regel die Rampen erst ab 07.00 Uhr für den Ablad zur Verfügung stehen. Deshalb wären eher ab 06.00 Uhr mit Fahrten zu rechnen und ab 05.00 Uhr nur in vereinzelten Fällen.

Welche Bestrebungen laufen auf der Österreicher-Seite? Welche Erfahrungen wurden mit dem Amtsplatz auf der Österreicher-Seite gemacht? Die Vertreter haben nicht in Erfahrung bringen können, welche Bestrebungen auf der Österreicher-Seite laufen. Aus Ihrer Sicht hat der Amtsplatz Verbesserungen bei der Abfertigung gebracht.

Bisherige Haltung der Gemeinde Eschen

In den Gesprächen vom Juni / August 2015 hat der Gemeindevorsteher folgende Haltung seitens der Gemeinde Eschen vertreten (siehe Umfrage Gemeinderat vom 26. August 2016):

Die Gemeinde Eschen kann derzeit keine Verkürzung des Nachtfahrverbots von 30 Minuten oder mehr unterstützen, da keine Aussagen über den zusätzlichen LKW-Verkehr, was anzunehmen ist, gemacht werden können. Die Regierung Vorarlbergs solle prüfen, ob Abfertigungsstellen bzw. Stellplätze auf der Österreicher-Seite eingerichtet werden können, so dass die Strasse Richtung Feldkirch von wartenden Lastwagen entlastet werden kann. (Diese Situation wird von Vorarlberg als problematisch bezeichnet). Es sollen weitere Zollabfertigungsmassnahmen, wie beispielsweise eine Rückwärtsverzollung in Buchs, der Bau einer Pfortneranlage auf Österreicher-Seite (analog Liechtenstein) oder eine vorgelagerte Verzollung geprüft werden. Dadurch könnte die konzentrierte Durchfahrt der LKW's zu Schuleingangszeiten vermindert werden. Zudem ist derzeit aufgrund der Einsprachen gegen den Stadttunnel nicht klar, wann und ob der Stadttunnel gebaut wird. Ebenso würde durch die grosszügigere Abfertigungszeit am Morgen ein falsches Signal in Bezug auf möglichen Mehrverkehr gesendet. Aufgrund der Schuleingangszeit ist der Verkehrsstrom heute nicht optimal und durch möglichen Mehrverkehr noch weniger.

Sofern die Regierung weitere Optionen bezüglich der LKW-Zollabfertigung getroffen hat und die Vorarlberger Landesregierung aufzeigt, welche Massnahmen sie gegen einen erhöhten LKW-Transit am Zollamt Tisis/Schaanwald vorsieht, kann über dieses Thema wieder diskutiert werden.

Erwägungen

Für den Gemeinderat hat der Schutz der Bevölkerung von Schaanwald, Nendeln und Eschen nach wie vor oberste Priorität. Die Anordnung des Lkw-Nachtfahrverbots dient diesem Bevölkerungsschutz und ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch als vorsorgliche Massnahme gegen mögliche Verkehrszunahmen im öffentlichen Interesse gelegen.

Nach Auffassung des Gemeinderats ist die seit 1999 unverändert gültige Verkehrsanordnung den Betroffenen zumutbar, weil sie tagsüber während der Geschäfts- und Hauptarbeitszeit den LKW-Verkehr während zehneinhalb Stunden nicht beschränkt.

Leider sind die Bestrebungen zur Verbesserung der Situation in Vorarlberg nicht erkennbar. In Liechtenstein besteht ein Warteraum und es würden einige Möglichkeiten bestehen, geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Situation in Vorarlberg zu ergreifen.

Nicht die Gemeinden entscheiden abschliessend über eine Beibehaltung oder Lockerung des Nachtfahrverbotes. Diese Entscheidungskompetenz liegt nach wie vor beim Land Liechtenstein.

Anträge

1. Die Ausführungen der anwesenden Vertreter des Transportgewerbes seien zur Kenntnis zu nehmen.
2. Das geltende LKW-Nachtfahrverbot sei beizubehalten und die probeweise Lockerung des LKW-Nachtfahrverbotes sei abzulehnen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen. (2 x Ja VU, 2 x Ja FBP, 1 x Ja DU)